

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 792/2012 DER KOMMISSION**vom 23. August 2012**

mit Bestimmungen für die Gestaltung der Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 zum Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und zur vollständigen Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES), nachfolgend „Übereinkommen“, sind Bestimmungen zu erlassen.
- (2) Im Hinblick auf eine einheitliche Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels⁽²⁾ müssen Muster festgelegt werden, denen die in diesen Verordnungen vorgesehenen Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente entsprechen müssen.
- (3) Auf der 15. Tagung der Konferenz der Parteien des Übereinkommens, die vom 13. bis 25. März 2010 in Doha (Qatar) stattgefunden hat, wurden eine Reihe von Entschlüssen geändert, die u. a. die Vereinheitlichung von Genehmigungen und Bescheinigungen sowie Änderungen von Herkunftscodes betreffen. Diese Entschlüsse müssen berücksichtigt werden, und die Muster sind entsprechend zu ändern. Außerdem müssen Änderungen vorgenommen werden, um diese Dokumente für den Nutzer und die nationalen Behörden klarer zu gestalten.
- (4) Für die Verwendung dieser Formblätter sind mithilfe von Mustern, Anweisungen und Erläuterungen, die in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 Anwendung finden, einheitliche Bedingungen festzulegen.
- (5) Diese einheitlichen Bedingungen sind nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen

Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁽³⁾ festzulegen. Sie müssen daher in eine von der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 separaten Durchführungsverordnung aufgenommen werden.

- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 ist daher entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Allgemeine Bestimmungen**

Diese Verordnung beschreibt die Gestaltung und die technischen Spezifikationen der Formblätter für die Genehmigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und der Verordnung (EG) Nr. 865/2006. Die Gestaltung und die technischen Spezifikationen werden für die folgenden Dokumente festgelegt:

- (1) Einfuhrgenehmigungen;
- (2) Ausfuhrgenehmigungen;
- (3) Wiederausfuhrbescheinigungen;
- (4) Reisebescheinigungen;
- (5) Musterkollektionsbescheinigungen;
- (6) Einfuhrmeldungen;
- (7) Bescheinigungen für Wanderausstellungen;
- (8) Ergänzungsblätter zu Reisebescheinigungen und Wanderausstellungsbescheinigungen;
- (9) Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b sowie Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97;
- (10) Etiketten gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

⁽¹⁾ ABL L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 166 vom 19.6.2006, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Artikel 2

Formblätter

(1) Die Formblätter für Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen, Reisebescheinigungen, Musterkollektionsbescheinigungen und Anträge auf solche Dokumente müssen dem Muster in Anhang I entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder.

(2) Die Formblätter für Einfuhrmeldungen müssen dem Muster in Anhang II entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder. Die Formblätter können fortlaufend nummeriert werden.

(3) Die Formblätter für Bescheinigungen für Wanderausstellungen und Anträge auf solche Dokumente müssen dem Muster in Anhang III entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder.

(4) Die Vordrucke für Ergänzungsblätter zu Reisebescheinigungen und Wanderausstellungsbescheinigungen müssen dem Muster in Anhang IV entsprechen.

(5) Die Formblätter für die Bescheinigungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b sowie Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Anträge auf solche Bescheinigungen müssen dem Muster in Anhang V der vorliegenden Verordnung entsprechen; hiervon ausgenommen sind die den einzelstaatlichen Behörden vorbehaltenen Felder.

Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, dass in den Feldern 18 und 19 anstelle des vorgedruckten Textes nur die betreffende Bescheinigung und/oder Genehmigung angegeben wird.

(6) Die Form des Etiketts gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 muss dem Muster in Anhang VI der vorliegenden Verordnung entsprechen.

Artikel 3

Technische Spezifikationen für die Formblätter

(1) Das Papier der in Artikel 2 genannten Formblätter darf keinen Holzstoff enthalten, muss den Anforderungen zu Schreibzwecken genügen und mindestens 55 g/m² wiegen.

(2) Die Formblätter in Artikel 2 Absätze 1 bis 5 müssen ein Format von 210 × 297 mm (A4) mit einer Höchsttoleranz in der Länge von 18 mm weniger und 8 mm mehr haben.

(3) Das Papier der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Formblätter muss folgende Farben haben:

a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß mit untergründigem Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;

b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Inhaber): gelb;

c) Formblatt Nr. 3 (Kopie für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland im Fall einer Einfuhrgenehmigung oder Kopie zur Rücksendung an die ausstellende Vollzugsbehörde durch die Zollstelle, im Fall einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Wiederausfuhrbescheinigung): hellgrün;

d) Formblatt Nr. 4 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;

e) Formblatt Nr. 5 (Antrag): weiß.

(4) Das Papier der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Formblätter muss folgende Farben haben:

a) Formblatt Nr. 1 (Original): weiß;

b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für den Einführer): gelb.

(5) Das Papier der in Artikel 2 Absätze 3 und 5 genannten Formblätter muss folgende Farben haben:

a) Formblatt Nr. 1 (Original): gelb mit einem untergründigen Guilloche-Muster, grauer Druck auf der Vorderseite, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;

b) Formblatt Nr. 2 (Kopie für die ausstellende Vollzugsbehörde): rosa;

c) Formblatt Nr. 3 (Antrag): weiß.

(6) Das Papier der in Artikel 2 Absätze 4 und 6 genannten Ergänzungsblätter und Etiketten muss von weißer Farbe sein.

(7) Die in Artikel 2 genannten Formblätter sind in einer von den Vollzugsbehörden jedes Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache der Europäischen Union zu drucken und auszufüllen. Sie müssen soweit erforderlich eine Übersetzung des Inhalts in eine der offiziellen Arbeitssprachen des Übereinkommens enthalten.

(8) Die Mitgliedstaaten sind für den Druck der in Artikel 2 genannten Formblätter verantwortlich; der Druck kann im Fall der in Artikel 2 Absätze 1 bis 5 genannten Formblätter Teil eines computerisierten Verfahrens zur Ausstellung von Genehmigungen/Bescheinigungen sein.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 2 und 3 werden gestrichen.
2. Die Anhänge I bis VI werden gestrichen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 27. September 2012.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 2012

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG I

EUROPÄISCHE UNION

ORIGINAL	1	1. Ausführer/Wiederausführer	GENEHMIGUNG/BESCHEINIGUNG		Nr.					
			<input type="checkbox"/> EINFUHR <input type="checkbox"/> AUSFUHR <input type="checkbox"/> WIEDERAUSFUHR <input type="checkbox"/> SONSTIGES:		2. Letzter Gültigkeitstag:					
		3. Einführer	 Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen							
			4. (Wieder-)Ausfuhrland							
			5. Einfuhrland							
		6. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	7. Ausstellende Vollzugsbehörde							
1		8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren)	9. Nettomasse (kg)	10. Menge						
			11. CITES-Anhang	12. EU-Anhang	13. Herkunft	14. Zweck				
			15. Ursprungsland							
			16. Genehmigungs-Nr.	17. Ausstellungsdatum						
			18. Letztes Wiederausfuhrland							
			19. Bescheinigungs-Nr.	20. Ausstellungsdatum						
		21. Wissenschaftlicher Artnamen								
		22. Üblicher Artnamen								
		23. Besondere Bedingungen								
		<p>Diese Genehmigung/Bescheinigung ist nur gültig, wenn lebende Tiere unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Falle eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert werden.</p>								
		24. Die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes <input type="checkbox"/> wurden der ausstellenden Behörde vorgelegt <input type="checkbox"/> müssen der Grenzstelle bei der Einfuhr vorgelegt werden <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 350px; margin-top: 5px;"></div>	25. Die <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr der oben beschriebenen Ware wird genehmigt. Unterschrift und Stempel der Behörde: Name des ausstellenden Beamten: Ort und Datum der Ausstellung:							
		26. Frachtbrief/Luftfrachtbrief Nr.:								
		27. Nur von der Zollbehörde auszufüllen	Unterschrift und amtlicher Stempel:							
			Zolldokument							
			Typ:							
			Nummer:							
			Datum:							
		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)</td> <td style="width: 50%;">Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere</td> </tr> <tr> <td style="height: 30px;"></td> <td></td> </tr> </table>	Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere						
Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere									

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen (Wieder-)Ausführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen vollständiger Name und Anschrift des rechtmäßigen Eigentümers.
2. Die Geltungsdauer einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung darf sechs Monate und diejenige einer Einfuhrgenehmigung zwölf Monate nicht übersteigen. Die Geltungsdauer einer Reisebescheinigung darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach dem letzten Tag der Geltungsdauer verfällt das Dokument und verliert seine Rechtsgültigkeit, das Original und alle Kopien davon sind vom Inhaber unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzusenden. Eine Einfuhrgenehmigung hat keine Gültigkeit, wenn ein entsprechendes CITES-Dokument aus dem (Wieder-)Ausfuhrland für die (Wieder-)Ausfuhr nach dem letzten Tag der Geltungsdauer benutzt oder wenn die Sendung mehr als sechs Monate nach dem Datum der Ausstellung der Genehmigung in die Europäische Union eingeführt wurde.
3. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen Einführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
5. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
6. Im Fall von lebenden Exemplaren (mit Ausnahme von in Gefangenschaft gezüchteten oder künstlich vermehrten Exemplaren) von Arten in Anhang A kann die ausstellende Behörde den Ort vorschreiben, an dem sie zu halten sind, indem sie die diesbezüglichen Einzelheiten in diesem Feld angibt. Jede Beförderung an einen anderen Ort mit Ausnahme dringender tierärztlicher Behandlung unter der Bedingung, dass die Exemplare unmittelbar danach an den genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorherige Genehmigung der zuständigen Vollzugsbehörde.
8. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 9/10. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
11. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
13. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
 - W der Natur entnommene Exemplare
 - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
 - D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der Entschlüsselung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
 - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare ⁽¹⁾
 - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen ⁽¹⁾
 - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)

⁽¹⁾ Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

14. Zur Angabe des Zwecks, zu dem die Exemplare (wieder-)ausgeführt/eingeführt werden sollen, ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
- B Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
 - E Bildung
 - G botanische Gärten
 - H Jagdtrophäen
 - L Strafverfolgung/gerichtlich/forensisch
 - M medizinisch (einschließlich bio-medizinischer Forschung)
 - N Wiederansiedlung oder Auswilderung
 - P persönliche Zwecke
 - Q Zirkusse und Wanderausstellungen
 - S wissenschaftliche Zwecke
 - T kommerzielle Zwecke
 - Z zoologische Gärten
- 15 bis 17. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten der Genehmigung in den Feldern 16 und 17 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
- 18 bis 20. Das letzte Wiederausfuhrland ist im Fall einer Wiederausfuhrbescheinigung das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare vor der Wiederausfuhr aus der Europäischen Union eingeführt wurden. Im Fall einer Einfuhrgenehmigung ist es das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare eingeführt werden sollen. In den Feldern 19 und 20 sind die Einzelheiten der Wiederausfuhrbescheinigung anzugeben.
21. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
- 23 bis 25. Den Behörden vorbehalten.
26. Der Einführer/(Wieder-)Ausführer oder sein Agent müssen ggf. die Nummern des Fracht- oder Luftfrachtbriefs angeben.
27. Von der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Europäische Union oder am Ort der (Wieder-)Ausfuhr auszufüllen. Bei der Einfuhr ist das Original (Formblatt Nr. 1) der Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem Einführer zurückzusenden. Bei der (Wieder-)Ausfuhr ist die „Kopie zur Rücksendung an die ausstellende Vollzugsbehörde“ (Formblatt Nr. 3) vom Zoll an die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats zurückzusenden, während das Original (Formblatt Nr. 1) und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem (Wieder-)Ausführer zurückzusenden sind.

EUROPÄISCHE UNION

2 KOPIE für den Inhaber	1. Ausführer/Wiederausführer	GENEHMIGUNG/BESCHEINIGUNG		Nr.				
		<input type="checkbox"/> EINFUHR <input type="checkbox"/> AUSFUHR <input type="checkbox"/> WIEDERAUSFUHR <input type="checkbox"/> SONSTIGES:						
	3. Einführer	 Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen						
		4. (Wieder-)Ausfuhrland						
		5. Einfuhrland						
2	6. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	7. Ausstellende Vollzugsbehörde						
	8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren)	9. Nettomasse (kg)		10. Menge				
		11. CITES-Anhang	12. EU-Anhang	13. Herkunft	14. Zweck			
		15. Ursprungsland						
		16. Genehmigungs-Nr.		17. Ausstellungsdatum				
		18. Letztes Wiederausfuhrland						
		19. Bescheinigungs-Nr.		20. Ausstellungsdatum				
	21. Wissenschaftlicher Artnamen							
	22. Üblicher Artnamen							
	23. Besondere Bedingungen							
	<p>Diese Genehmigung/Bescheinigung ist nur gültig, wenn lebende Tiere unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Falle eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert werden.</p>							
	24. Die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes	25. Die <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr						
	<input type="checkbox"/> wurden der ausstellenden Behörde vorgelegt <input type="checkbox"/> müssen der Grenzstelle bei der Einfuhr vorgelegt werden <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 350px;"></div>	der oben beschriebenen Ware wird genehmigt. Unterschrift und Stempel der Behörde: Name des ausstellenden Beamten: Ort und Datum der Ausstellung:						
	26. Frachtbrief/Luftfrachtbrief Nr.:							
	27. Nur von der Zollbehörde auszufüllen		Unterschrift und amtlicher Stempel:					
	<table border="1"> <tr> <td>Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)</td> <td>Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>		Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere			Zolldokument Typ: Nummer: Datum:	
Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere							

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen (Wieder-)Ausführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen vollständiger Name und Anschrift des rechtmäßigen Eigentümers.
2. Die Geltungsdauer einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung darf sechs Monate und diejenige einer Einfuhrgenehmigung zwölf Monate nicht übersteigen. Die Geltungsdauer einer Reisebescheinigung darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach dem letzten Tag der Geltungsdauer verfällt das Dokument und verliert seine Rechtsgültigkeit, das Original und alle Kopien davon sind vom Inhaber unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzusenden. Eine Einfuhrgenehmigung hat keine Gültigkeit, wenn ein entsprechendes CITES-Dokument aus dem (Wieder-)Ausfuhrland für die (Wieder-)Ausfuhr nach dem letzten Tag der Geltungsdauer benutzt oder wenn die Sendung mehr als sechs Monate nach dem Datum der Ausstellung der Genehmigung in die Europäische Union eingeführt wurde.
3. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen Einführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
5. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
6. Im Fall von lebenden Exemplaren (mit Ausnahme von in Gefangenschaft gezüchteten oder künstlich vermehrten Exemplaren) von Arten in Anhang A kann die ausstellende Behörde den Ort vorschreiben, an dem sie zu halten sind, indem sie die diesbezüglichen Einzelheiten in diesem Feld angibt. Jede Beförderung an einen anderen Ort mit Ausnahme dringender tierärztlicher Behandlung unter der Bedingung, dass die Exemplare unmittelbar danach an den genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorherige Genehmigung der zuständigen Vollzugsbehörde.
8. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 9/10. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
11. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
13. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
 - W der Natur entnommene Exemplare
 - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
 - D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der Entschlüsselung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
 - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare⁽¹⁾
 - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen⁽¹⁾
 - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)

⁽¹⁾ Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

14. Zur Angabe des Zwecks, zu dem die Exemplare (wieder-)ausgeführt/eingeführt werden sollen, ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
- B Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
 - E Bildung
 - G botanische Gärten
 - H Jagdtrophäen
 - L Strafverfolgung/gerichtlich/forensisch
 - M medizinisch (einschließlich bio-medizinischer Forschung)
 - N Wiederansiedlung oder Auswilderung
 - P persönliche Zwecke
 - Q Zirkusse und Wanderausstellungen
 - S wissenschaftliche Zwecke
 - T kommerzielle Zwecke
 - Z zoologische Gärten
- 15 bis 17. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten der Genehmigung in den Feldern 16 und 17 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
- 18 bis 20. Das letzte Wiederausfuhrland ist im Fall einer Wiederausfuhrbescheinigung das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare vor der Wiederausfuhr aus der Europäischen Union eingeführt wurden. Im Fall einer Einfuhrgenehmigung ist es das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare eingeführt werden sollen. In den Feldern 19 und 20 sind die Einzelheiten der Wiederausfuhrbescheinigung anzugeben.
21. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
- 23 bis 25. Den Behörden vorbehalten.
26. Der Einführer/(Wieder-)Ausführer oder sein Agent müssen ggf. die Nummern des Fracht- oder Luftfrachtbriefs angeben.
27. Von der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Europäische Union oder am Ort der (Wieder-)Ausfuhr auszufüllen. Bei der Einfuhr ist das Original (Formblatt Nr. 1) der Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem Einführer zurückzusenden. Bei der (Wieder-)Ausfuhr ist die „Kopie zur Rücksendung an die ausstellende Vollzugsbehörde“ (Formblatt Nr. 3) vom Zoll an die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats zurückzusenden, während das Original (Formblatt Nr. 1) und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem (Wieder-)Ausführer zurückzusenden sind.

EUROPÄISCHE UNION

3 KOPIE zur Rücksendung an die ausstellende Vollzugsbehörde *	1. Ausführer/Wiederausführer	GENEHMIGUNG/BESCHEINIGUNG <input type="checkbox"/> EINFUHR <input type="checkbox"/> AUSFUHR <input type="checkbox"/> WIEDERAUSFUHR <input type="checkbox"/> SONSTIGES:		Nr. 2. Letzter Gültigkeitstag					
	3. Einführer	 Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen							
	6. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	7. Ausstellende Vollzugsbehörde							
3 * Im Fall einer Einfuhrgenehmigung für Exemplare der in Anhang I von CITES aufgeführten Arten kann diese Kopie dem Antragsteller zur Vorlage bei der Vollzugsbehörde des (Wieder-)Ausfuhrlandes zurückgesandt werden.	8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren)		9. Nettomasse (kg)		10. Menge				
			11. CITES-Anhang		12. EU-Anhang		13. Herkunft		
			14. Zweck		15. Ursprungsland				
			16. Genehmigungs-Nr.			17. Ausstellungsdatum			
			18. Letztes Wiederausfuhrland						
			19. Bescheinigungs-Nr.			20. Ausstellungsdatum			
	21. Wissenschaftlicher Artname								
	22. Üblicher Artname								
	23. Besondere Bedingungen								
	Diese Genehmigung/Bescheinigung ist nur gültig, wenn lebende Tiere unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Falle eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert werden.								
24. Die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes <input type="checkbox"/> wurden der ausstellenden Behörde vorgelegt <input type="checkbox"/> müssen der Grenzstelle bei der Einfuhr vorgelegt werden <div style="border: 1px solid black; height: 30px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>			25. Die <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr der oben beschriebenen Ware wird genehmigt. Unterschrift und Stempel der Behörde: Name des ausstellenden Beamten: Ort und Datum der Ausstellung:						
26. Frachtbrief/Luffrachtbrief Nr.:									
27. Nur von der Zollbehörde auszufüllen			Unterschrift und amtlicher Stempel:						
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)</td> <td style="width: 50%;">Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>		Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere			Zolldokument Typ: Nummer: Datum:			
Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere								

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen (Wieder-)Ausführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen vollständiger Name und Anschrift des rechtmäßigen Eigentümers.
2. Die Geltungsdauer einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung darf sechs Monate und diejenige einer Einfuhrgenehmigung zwölf Monate nicht übersteigen. Die Geltungsdauer einer Reisebescheinigung darf drei Jahre nicht überschreiten. Nach dem letzten Tag der Geltungsdauer verfällt das Dokument und verliert seine Rechtsgültigkeit, das Original und alle Kopien davon sind vom Inhaber unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzusenden. Eine Einfuhrgenehmigung hat keine Gültigkeit, wenn ein entsprechendes CITES-Dokument aus dem (Wieder-)Ausfuhrland für die (Wieder-)Ausfuhr nach dem letzten Tag der Geltungsdauer benutzt oder wenn die Sendung mehr als sechs Monate nach dem Datum der Ausstellung der Genehmigung in die Europäische Union eingeführt wurde.
3. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen Einführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
5. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
6. Im Fall von lebenden Exemplaren (mit Ausnahme von in Gefangenschaft gezüchteten oder künstlich vermehrten Exemplaren) von Arten in Anhang A kann die ausstellende Behörde den Ort vorschreiben, an dem sie zu halten sind, indem sie die diesbezüglichen Einzelheiten in diesem Feld angibt. Jede Beförderung an einen anderen Ort mit Ausnahme dringender tierärztlicher Behandlung unter der Bedingung, dass die Exemplare unmittelbar danach an den genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorherige Genehmigung der zuständigen Vollzugsbehörde.
8. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 9/10. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
11. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
13. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
 - W der Natur entnommene Exemplare
 - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
 - D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der Entschließung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
 - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare ⁽¹⁾
 - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen ⁽¹⁾
 - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)

⁽¹⁾ Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

14. Zur Angabe des Zwecks, zu dem die Exemplare (wieder-)ausgeführt/eingeführt werden sollen, ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
- B Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
 - E Bildung
 - G botanische Gärten
 - H Jagdtrophäen
 - L Strafverfolgung/gerichtlich/forensisch
 - M medizinisch (einschließlich bio-medizinischer Forschung)
 - N Wiederansiedlung oder Auswilderung
 - P persönliche Zwecke
 - Q Zirkusse und Wanderausstellungen
 - S wissenschaftliche Zwecke
 - T kommerzielle Zwecke
 - Z zoologische Gärten
- 15 bis 17. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten der Genehmigung in den Feldern 16 und 17 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
- 18 bis 20. Das letzte Wiederausfuhrland ist im Fall einer Wiederausfuhrbescheinigung das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare vor der Wiederausfuhr aus der Europäischen Union eingeführt wurden. Im Fall einer Einfuhrgenehmigung ist es das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare eingeführt werden sollen. In den Feldern 19 und 20 sind die Einzelheiten der Wiederausfuhrbescheinigung anzugeben.
21. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
- 23 bis 25. Den Behörden vorbehalten.
26. Der Einführer/(Wieder-)Ausführer oder sein Agent müssen ggf. die Nummern des Fracht- oder Luftfrachtbriefs angeben.
27. Von der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Europäische Union oder am Ort der (Wieder-)Ausfuhr auszufüllen. Bei der Einfuhr ist das Original (Formblatt Nr. 1) der Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem Einführer zurückzusenden. Bei der (Wieder-)Ausfuhr ist die „Kopie zur Rücksendung an die ausstellende Vollzugsbehörde“ (Formblatt Nr. 3) vom Zoll an die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats zurückzusenden, während das Original (Formblatt Nr. 1) und die Kopie für den Inhaber (Formblatt Nr. 2) dem (Wieder-)Ausführer zurückzusenden sind.

EUROPÄISCHE UNION

KOPIE für die ausstellende Vollzugsbehörde	4	1. Ausführer/Wiederausführer	GENEHMIGUNG/BESCHEINIGUNG		Nr.					
			<input type="checkbox"/> EINFUHR <input type="checkbox"/> AUSFUHR <input type="checkbox"/> WIEDERAUSFUHR <input type="checkbox"/> SONSTIGES:		2. Letzter Gültigkeitstag:					
		3. Einführer	 Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen							
			4. (Wieder-)Ausfuhrland		5. Einfuhrland					
4		6. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	7. Ausstellende Vollzugsbehörde							
		8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren)	9. Nettomasse (kg)		10. Menge					
			11. CITES-Anhang	12. EU-Anhang	13. Herkunft	14. Zweck				
			15. Ursprungsland							
			16. Genehmigungs-Nr.		17. Ausstellungsdatum					
			18. Letztes Wiederausfuhrland							
			19. Bescheinigungs-Nr.		20. Ausstellungsdatum					
		21. Wissenschaftlicher Artname								
		22. Üblicher Artname								
		23. Besondere Bedingungen								
		<p>Diese Genehmigung/Bescheinigung ist nur gültig, wenn lebende Tiere unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Falle eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert werden.</p>								
		24. Die (Wieder-)Ausfuhrunterlagen des (Wieder-)Ausfuhrlandes	25. Die <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr <input type="checkbox"/> Wiederausfuhr							
		<input type="checkbox"/> wurden der ausstellenden Behörde vorgelegt <input type="checkbox"/> müssen der Grenzstelle bei der Einfuhr vorgelegt werden <div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%; margin-top: 5px;"></div>	der oben beschriebenen Ware wird genehmigt. Unterschrift und Stempel der Behörde: Name des ausstellenden Beamten: Ort und Datum der Ausstellung:							
		26. Frachtbrief/Luftfrachtbrief Nr.:								
		27. Nur von der Zollbehörde auszufüllen		Unterschrift und amtlicher Stempel:						
		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)</td> <td style="width: 50%;">Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> </tr> </table>		Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere			Zolldokument Typ: Nummer: Datum:		
Tatsächlich eingeführte od. (wieder-) ausgeführte Menge/Nettomasse (kg)	Anzahl der bei der Ankunft toten Tiere									

EUROPÄISCHE UNION

ANTRAG	5	1. Ausführer/Wiederausführer	GENEHMIGUNG/BESCHEINIGUNG <input type="checkbox"/> EINFUHR <input type="checkbox"/> AUSFUHR <input type="checkbox"/> WIEDERAUSFUHR <input type="checkbox"/> SONSTIGES:			
		3. Einführer	 Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen			
		4. (Wieder-)Ausfuhrland	5. Einfuhrland			
	5	6. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	7. Ausstellende Vollzugsbehörde			
		8. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum von lebenden Tieren)	9. Nettomasse (kg)		10. Menge	
			11. CITES-Anhang	12. EU-Anhang	13. Herkunft	14. Zweck
			15. Ursprungsland			
			16. Genehmigungs-Nr.		17. Ausstellungsdatum	
			18. Letztes Wiederausfuhrland			
			19. Bescheinigungs-Nr.		20. Ausstellungsdatum	
		21. Wissenschaftlicher Arname				
		22. Üblicher Arname				
		23. Ich beantrage hiermit die oben genannte Genehmigung/Bescheinigung. Bemerkungen (z.B. zum Zweck der Einfuhr, Einzelheiten der Unterbringung lebender Exemplare usw.) <p style="text-align: right;">Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigelegt. Ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher kein Antrag auf eine Genehmigung/Bescheinigung für die oben genannten Exemplare abgelehnt wurde.</p> <p>_____</p> <p>Unterschrift</p> <p>_____</p> <p>Name des Antragstellers</p> <p>_____</p> <p>Ort und Datum</p>				
		<p>Lebende Tiere werden unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Fall eines Lufttransports, der Vorschriften des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert.</p>				

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen (Wieder-)Ausführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen vollständiger Name und Anschrift des rechtmäßigen Eigentümers.
2. Entfällt.
3. Vollständiger Name und Anschrift des tatsächlichen Einführers und nicht eines Agenten. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
5. Bei Reisebescheinigungen freizulassen.
6. Nur auf dem Antragsformular auszufüllen für lebende Exemplare der Arten des Anhangs A, die nicht in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind.
8. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 9/10. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
11. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Beantragung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Beantragung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
13. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
 - W der Natur entnommene Exemplare
 - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
 - D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der Entschlüsselung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
 - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare ⁽¹⁾
 - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen ⁽¹⁾
 - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
14. Zur Angabe des Zwecks, zu dem die Exemplare (wieder-)ausgeführt/eingeführt werden sollen, ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
 - B Zucht in Gefangenschaft oder künstliche Vermehrung
 - E Bildung
 - G botanische Gärten

⁽¹⁾ Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

- H Jagdtrophäen
 - L Strafverfolgung/gerichtlich/forensisch
 - M medizinisch (einschließlich bio-medizinischer Forschung)
 - N Wiederansiedlung oder Auswilderung
 - P persönliche Zwecke
 - Q Zirkusse und Wanderausstellungen
 - S wissenschaftliche Zwecke
 - T kommerzielle Zwecke
 - Z zoologische Gärten
- 15 bis 17. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten der Genehmigung in den Feldern 16 und 17 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
- 18 bis 20. Das letzte Wiederausfuhrland ist im Fall einer Wiederausfuhrbescheinigung das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare vor der Wiederausfuhr aus der Europäischen Union eingeführt wurden. Im Fall einer Einfuhrgenehmigung ist es das Wiederausfuhr-Drittland, aus dem die Exemplare eingeführt werden sollen. In den Feldern 19 und 20 sind die Einzelheiten der Wiederausfuhrbescheinigung anzugeben.
21. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
23. Es sind möglichst viele Einzelheiten anzugeben. Das Fehlen von oben geforderten Informationen ist zu begründen.
-

ANHANG II

EUROPÄISCHE UNION

ORIGINAL	1	1. Einführer	EINFUHRMELDUNG	Nr.		
		Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels				
		2. Einfuhrmitgliedstaat	3. Einfuhrdatum			
		4. Ursprungsland	5. (Wieder-)Ausfuhrland			
	A	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge		
			9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang	
			11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang	
	1	B	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
				9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang
				11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang
C	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge			
		9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang		
		11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang		
D	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge			
		9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang		
		11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang		
E	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge			
		9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang		
		11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang		
F	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge			
		9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang		
		11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang		
13. Für oben genannte Exemplare der in CITES-Anhang III aufgeführten Arten sind die erforderlichen Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland beigelegt		14. Amtlicher Stempel der Grenzzollstelle:				
<hr/> Unterschrift des Einführers oder seines bevollmächtigten Vertreters						

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des Einführers oder seines befugten Vertreters.
4. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
5. Nur auszufüllen, wenn die Exemplare nicht aus dem Ursprungsland eingeführt wurden.
6. Die Beschreibung muss möglichst genau sein.
9. Der wissenschaftliche Name muss dem in Anhang C oder D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 entsprechen.
10. Für Exemplare von Arten im CITES-Anhang III ist „III“ anzugeben.
12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs (C oder D) der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in dem die Art aufgeführt ist.
13. Der Einführer muss bei der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Europäische Union das unterzeichnete Original (Formblatt Nr. 1) und die „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) einreichen, gegebenenfalls mit den in Anhang III von CITES geforderten Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland.
14. Die Zollstelle übermittelt das abgestempelte Original (Formblatt Nr. 1) der Vollzugsbehörde ihres Landes und gibt die abgestempelte „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) dem Einführer oder seinem befugten Vertreter zurück.

EUROPÄISCHE UNION

KOPIE für den Einführer	2	1. Einführer	EINFUHRMELDUNG	Nr.	
			Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels		
		2. Einfuhrmitgliedstaat	3. Einfuhrdatum		
		4. Ursprungsland	5. (Wieder-)Ausfuhrland		
	A	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
			9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang
			11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang
	B	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
			9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang
			11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang
	C	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge	
			9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang
			11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang
D	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge		
		9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang	
E	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge		
		9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang	
F	6. Beschreibung der Exemplare (einschl. Herkunftscodes und Nummer des (Wieder-)Ausfuhrdokuments für in CITES-Anhang III aufgeführte Arten)	7. Nettomasse (kg)	8. Menge		
		9. Wissenschaftlicher Artname		10. CITES-Anhang	
		11. Üblicher Artname		12. EU-Anhang	
		13. Für oben genannte Exemplare der in CITES-Anhang III aufgeführten Arten sind die erforderlichen Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland beigelegt	14. Amtlicher Stempel der Grenzzollstelle:		
		_____ Unterschrift des Einführers oder seines bevollmächtigten Vertreters			

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des Einführers oder seines befugten Vertreters.
 4. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
 5. Nur auszufüllen, wenn die Exemplare nicht aus dem Ursprungsland eingeführt wurden.
 6. Die Beschreibung muss möglichst genau sein.
 9. Der wissenschaftliche Name muss dem in Anhang C oder D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 entsprechen.
 10. Für Exemplare von Arten im CITES-Anhang III ist „III“ anzugeben.
 12. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs (C oder D) der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in dem die Art aufgeführt ist.
 13. Der Einführer muss der Zollstelle am Ort der Einfuhr in die Europäische Union das unterzeichnete Original (Formblatt Nr. 1) und die „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) einreichen, gegebenenfalls mit den in Anhang III von CITES geforderten Unterlagen aus dem (Wieder-)Ausfuhrland.
 14. Die Zollstelle übermittelt das abgestempelte Original (Formblatt Nr. 1) der Vollzugsbehörde ihres Landes und gibt die abgestempelte „Kopie für den Einführer“ (Formblatt Nr. 2) dem Einführer oder seinem befugten Vertreter zurück.
-

ANHANG III

 EUROPÄISCHE UNION		WANDERAUSSTELLUNGSBESCHEINIGUNG	
		Original	
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRDETEN ARTEN FREILEBENDER TIERE UND PFLANZEN		1. Bescheinigungs-Nr.	2. Gültig bis
		3. Eigentümer des Exemplars/der Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung	
<hr style="width: 30%; margin-left: 0;"/> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Eigentümers</p>			
5. Besondere Bedingungen: <p>a) Die Bescheinigung ist für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen gültig und gestattet es, die Exemplare gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Öffentlichkeit zur Schau zu stellen. Das Original-Formblatt behält der Eigentümer.</p> <p>b) Bescheinigte Exemplare dürfen außer — unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 — in dem Staat, in dem die Ausstellung registriert ist, nicht verkauft oder auf andere Weise übertragen werden. Diese Bescheinigung ist nicht übertragbar. Stirbt das Exemplar oder wird es gestohlen oder zerstört, geht es verloren, wird es verkauft oder das Eigentum an dem Exemplar auf andere Weise übertragen, so ist diese Bescheinigung unverzüglich der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzugeben.</p> <p>c) Diese Bescheinigung ist nur mit beigefügtem Ergänzungsblatt gültig.</p> <p>d) Die Bescheinigung berührt in keiner Weise das Recht der Staaten, strengere innerstaatliche Maßnahmen festzulegen, die Beschränkungen oder Bedingungen für die bescheinigten Exemplare und insbesondere die Haltung lebender Tiere betreffen.</p> <p>Diese Bescheinigung ist nur gültig, wenn die Transportbedingungen mit den Leitlinien für den Transport lebender Tiere oder, im Falle eines Lufttransports, den IATA-Vorschriften für den Transport lebender Tiere übereinstimmen.</p>			
6. Einfuhrland	7. Zweck der Transaktion	8. Sicherheitsmarke	
Verschiedenes	Q		
9. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art) und üblicher Artnamen	10. Beschreibung des Exemplars/der Exemplare, einschließlich Kennzeichen oder Nummer, Alter, Geschlecht		
11. Menge	12. CITES-Anhang	13. EU-Anhang	14. Herkunft
15. Ursprungsland	16. Genehmigungsnummer und -datum	17. Registrierungsnummer der Ausstellung	18. Datum des Erwerbs (wenn das Exemplar aus einem Mitgliedstaat der EU stammt)
19. Diese Bescheinigung wird ausgestellt durch: <p style="text-align: center;"> <hr style="width: 100%;"/> Ort Datum Unterschrift und amtlicher Stempel </p>			
20. Zusätzliche Bedingungen			
21. Sichtvermerk der Zollbehörde (siehe Ergänzungsblatt)			

Anweisungen und Erläuterungen

1. Die ausstellende Vollzugsbehörde erstellt eine einmalige Nummer für die Bescheinigung.
2. Das Ablaufdatum des Dokuments darf höchstens drei Jahre nach dem Ausstellungsdatum liegen. Stammt die Wanderausstellung aus einem Drittland, so darf das Ablaufdatum nicht später als das auf der entsprechenden Bescheinigung aus diesem Land angegebene Datum liegen.
3. Vollständigen Namen, ständige Anschrift und Land des Eigentümers des unter die Bescheinigung fallenden Exemplars angeben. Ohne Unterschrift des Eigentümers ist die Bescheinigung ungültig.
4. Name, Anschrift und Land der ausstellenden Vollzugsbehörde müssen bereits auf dem Formblatt vorgedruckt sein.
5. Dieses Feld ist vorgedruckt, um anzuzeigen, dass die Bescheinigung für mehrere grenzüberschreitende Beförderungen des Exemplars mit der Wanderausstellung nur zu Ausstellungszwecken gültig ist, wobei die Exemplare gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 zur Schau gestellt werden dürfen, und um klarzustellen, dass die Bescheinigung nicht einzuziehen ist, sondern beim Exemplar/Eigentümer zu verbleiben hat. In diesem Feld kann auch die Nichterteilung bestimmter Informationen begründet werden.
6. Dieses Feld wurde vorgedruckt, um anzuzeigen, dass die grenzüberschreitende Beförderung in jedes Land, das die Bescheinigung im Rahmen des nationalen Rechts akzeptiert, zugelassen ist.
7. In diesem Feld wurde der Code Q für Zirkusse und Wanderausstellungen vorgedruckt.
8. Sofern erforderlich die Nummer der in Feld 19 angebrachten Sicherheitsmarke angeben.
9. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
10. Das unter die Bescheinigung fallende Exemplar ist so genau wie möglich zu beschreiben, einschließlich Kennzeichnungen (Etiketten, Ringe, einmalige Kennzeichnungen usw.), damit die Behörden des Landes, in das die Wanderausstellung einreist, prüfen können, ob die Bescheinigung dem Exemplar entspricht. Geschlecht und Alter zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung sind, soweit möglich, anzugeben.
11. Gesamtzahl der Exemplare angeben. Bei lebenden Tieren in der Regel 1. Handelt es sich um mehr als ein Exemplar, „siehe beigefügtes Verzeichnis“ angeben.
12. Anzugeben ist die Nummer des Anhangs (I, II oder III) zum Übereinkommen, in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
13. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
14. Zur Angabe der Herkunft die nachstehenden Codes verwenden. Diese Bescheinigung darf für Exemplare mit Herkunftscode W, R, F oder U nur verwendet werden, wenn sie in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen für in den Anhängen I, II oder III des Übereinkommens oder in Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten Geltung erlangten und auch der Code O verwendet wird.

W der Natur entnommene Exemplare

R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben

A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus

C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus

F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus

- U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
 - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (kann in Verbindung mit jedem anderen Code verwendet werden)
- 15/16. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland, so sind die Einzelheiten der Genehmigung in Feld 16 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
17. In diesem Feld ist die Registrierungsnummer der Wanderausstellung anzugeben.
18. Datum des Erwerbs nur für Exemplare angeben, die in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten der Anhänge I, II oder III des Übereinkommens oder des Anhangs C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder der Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten.
19. Von dem Beamten auszufüllen, der die Bescheinigung ausstellt. Eine Bescheinigung darf nur von der Vollzugsbehörde des Landes ausgestellt werden, aus dem die Wanderausstellung stammt, und nur, wenn der Eigentümer der Wanderausstellung die genauen Einzelheiten zu dem Exemplar bei dieser Vollzugsbehörde hat registrieren lassen. Stammt eine Wanderausstellung aus einem Drittland, so darf eine Bescheinigung nur von der Vollzugsbehörde des Bestimmungslandes ausgestellt werden. Der Name des ausstellenden Beamten muss ausgeschrieben werden. Das Siegel und die Unterschrift sowie gegebenenfalls die Nummer der Sicherheitsmarke müssen deutlich lesbar sein.
20. Dieses Feld kann von der ausstellenden Vollzugsbehörde genutzt werden für Verweise auf nationale Rechtsvorschriften oder zusätzliche besondere Bedingungen für die grenzüberschreitende Beförderung.
21. Dieses Feld ist ein vorgedruckter Verweis auf das beigefügte Ergänzungsblatt, auf dem alle grenzüberschreitenden Beförderungen anzugeben sind.

Unbeschadet der Angaben unter Punkt 5 ist dieses Dokument nach Ablauf der ausstellenden Vollzugsbehörde zurückzugeben.

Der Inhaber oder sein bevollmächtigter Vertreter gibt das Original dieser Bescheinigung (Formblatt Nr. 1) — und gegebenenfalls die von einem Drittland ausgestellte Wanderausstellungsbescheinigung — zu Prüfzwecken ab und legt das beigefügte Ergänzungsblatt oder (wenn die Bescheinigung auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung aus einem Drittland ausgestellt wurde) die beiden Ergänzungsblätter und Kopien derselben einer gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bestimmten Zollstelle vor. Die Zollstelle gibt nach dem Ausfüllen des Ergänzungsblatts oder der Ergänzungsblätter das Original dieser Bescheinigung (Formblatt Nr. 1), die von einem Drittland ausgestellte Originalbescheinigung (gegebenenfalls) und das Ergänzungsblatt oder die Ergänzungsblätter an den Inhaber oder seinen bevollmächtigten Vertreter zurück und leitet eine abgestempelte Kopie des Ergänzungsblatts der von der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats ausgestellten Bescheinigung gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 an die jeweilige Vollzugsbehörde weiter.

 EUROPÄISCHE UNION		WANDERAUSSTELLUNGSBESCHEINIGUNG	
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT GEFÄHRDETEN ARTEN FREILEBENDER TIERE UND PFLANZEN		Antrag	
3. Eigentümer des Exemplars/der Exemplare, ständige Anschrift und Land der Registrierung <hr/> Unterschrift des Eigentümers		4. Ausstellende Vollzugsbehörde	
6. Einfuhrland Verschiedenes	7. Zweck der Transaktion Q	8. Sicherheitsmarke	
9. Wissenschaftlicher Name (Gattung und Art) und üblicher Artname	10. Beschreibung des Exemplars/der Exemplare, einschließlich Kennzeichen oder Nummer, Alter, Geschlecht		
11. Menge	12. CITES-Anhang	13. EU-Anhang	14. Herkunft
15. Ursprungsland	16. Genehmigungsnummer und -datum	17. Registrierungsnummer der Ausstellung	18. Datum des Erwerbs (wenn das Exemplar aus einem Mitgliedstaat der EU stammt)
19. Ich beantrage hiermit die oben genannte Bescheinigung.			
Bemerkungen		Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigelegt. Ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher kein Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare abgelehnt wurde.	
		<hr/> Unterschrift	
		<hr/> Name des Antragstellers	
Lebende Tiere werden unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports von lebenden Wildtieren oder, im Fall eines Lufttransports, der Vorschriften des International Luftverkehrsverbandes (IATA) für den Transport lebender Tiere befördert.		<hr/> Ort und Datum	

Anweisungen und Erläuterungen

3. Vollständigen Namen, ständige Anschrift und Land des Eigentümers des unter die Bescheinigung fallenden Exemplars angeben (nicht des Agenten). Ohne Unterschrift des Eigentümers ist die Bescheinigung ungültig.
8. Sofern erforderlich die Nummer der in Feld 19 angebrachten Sicherheitsmarke angeben.
9. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
10. Das unter die Bescheinigung fallende Exemplar ist so genau wie möglich zu beschreiben, einschließlich Kennzeichnungen (Etiketten, Ringe, einmalige Kennzeichnungen usw.), damit die Behörden des Landes, in das die Wanderausstellung einreist, prüfen können, ob die Bescheinigung dem Exemplar entspricht. Geschlecht und Alter zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung sind, soweit möglich, anzugeben.
11. Gesamtzahl der Exemplare angeben. Bei lebenden Tieren in der Regel 1. Handelt es sich um mehr als ein Exemplar, „siehe beigefügtes Verzeichnis“ angeben.
12. Anzugeben ist die Nummer des Anhangs (I, II oder III) zum Übereinkommen, in dem die Art zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgeführt ist.
13. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgeführt ist.
14. Zur Angabe der Herkunft die nachstehenden Codes verwenden. Diese Bescheinigung darf für Exemplare mit Herkunftscode W, R, F oder U nur verwendet werden, wenn sie in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen für in den Anhängen I, II oder III des Übereinkommens oder in Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder den Anhängen A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten Geltung erlangten und auch der Code O verwendet wird.
 - W der Natur entnommene Exemplare
 - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
 - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
 - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
 - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen (kann in Verbindung mit jedem anderen Code verwendet werden)
- 15/16. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden. Ist es ein Drittland (d. h. ein Nicht-EU-Land), so sind die Einzelheiten der Genehmigung in Feld 16 anzugeben. Werden aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stammende Exemplare von einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, so ist in Feld 15 nur der Name des Ursprungsmitgliedstaats anzugeben.
17. In diesem Feld ist die Registrierungsnummer der Wanderausstellung anzugeben.
18. Datum des Erwerbs nur für Exemplare angeben, die in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten der Anhänge I, II oder III des Übereinkommens oder des Anhangs C der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder der Anhänge A, B und C der Verordnung (EG) Nr. 338/97 für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten.
19. Es sind möglichst viele Einzelheiten anzugeben. Das Fehlen von oben geforderten Informationen ist zu begründen.

ANHANG V

EUROPÄISCHE UNION

ORIGINAL	1	1. Inhaber	BESCHEINIGUNG <i>Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union</i>			Nr.
			<input type="checkbox"/> Bescheinigung des rechtmäßigen Erwerbs <input type="checkbox"/> Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten <input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare			
			Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels			
		2. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang aufgeführten Arten gehalten werden dürfen	3. Ausstellende Vollzugsbehörde			
		4. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum bei lebenden Tieren)	5. Nettomasse (kg)		6. Menge	
	7. CITES-Anhang		8. EU-Anhang		9. Herkunft	
	10. Ursprungsland					
	11. Genehmigungs-Nr.		12. Ausstellungsdatum			
1	16. Wissenschaftlicher Artname		13. Einfuhrmitgliedstaat			
	17. Üblicher Artname (falls verfügbar)		14. Bescheinigungs-Nr.		15. Ausstellungsdatum	
	18. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare:					
	a) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden b) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichene Tiere wieder eingefangen wurden c) <input type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden d) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden e) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Europäischen Union erworben/in diese eingeführt wurden f) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden g) <input type="checkbox"/> im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/82 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten					
	19. Diese Bescheinigung wird ausgestellt:					
	a) <input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde b) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihren Verkauf c) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihre öffentliche Zurschaustellung ohne Verkauf d) <input type="checkbox"/> zur Verwendung der Exemplare für den wissenschaftlichen Fortschritt/für Zucht- oder Vermehrungszwecke/für Forschungs- oder Bildungszwecke oder für sonstige nicht schädliche Zwecke e) <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A innerhalb der Europäischen Union von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort					
	Die Bescheinigung gilt nur für den in Feld 1 genannten Inhaber Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>					
	20. Besondere Bedingungen					
	Name des ausstellenden Beamten		Ort und Datum		Unterschrift und Stempel	

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des Inhabers der Bescheinigung und nicht eines Agenten.
2. Nur auszufüllen, wenn in der Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare der Ort vorgeschrieben ist, an dem sie zu halten sind, oder wenn in einem Mitgliedstaat der freien Wildbahn entnommene Exemplare an einem bestimmten Ort gehalten werden müssen.

Jede Beförderung an einen anderen Ort mit Ausnahme einer dringenden tierärztlichen Behandlung, unter der Bedingung, dass die Exemplare unmittelbar danach an ihren genehmigten Aufenthaltsort zurückgebracht werden, erfordert eine vorherige Genehmigung der zuständigen Vollzugsbehörde (siehe Feld 19).
4. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 5/6. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
7. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
8. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung aufgeführt ist.
9. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
 - W der Natur entnommene Exemplare
 - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
 - D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der EntschlieÙung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
 - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare ⁽¹⁾
 - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen ⁽¹⁾
 - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
- 10 bis 12. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
- 13 bis 15. Der Einfuhrmitgliedstaat ist gegebenenfalls der Mitgliedstaat, der die Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare ausgestellt hat.
16. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.

⁽¹⁾ Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

EUROPÄISCHE UNION

KOPIE für die ausstellende Vollzugsbehörde	2	1. Inhaber	BESCHEINIGUNG Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union			Nr.	
				<input type="checkbox"/> Bescheinigung des rechtmäßigen Erwerbs <input type="checkbox"/> Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten <input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare			
				Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels			
	2. Ort, an dem lebende Exemplare der in Anhang aufgeführten Arten gehalten werden dürfen		3. Ausstellende Vollzugsbehörde				
	4. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum bei lebenden Tieren)		5. Nettomasse (kg)		6. Menge		
			7. CITES-Anhang	8. EU-Anhang	9. Herkunft		
			10. Ursprungsland				
			11. Genehmigungs-Nr.		12. Ausstellungsdatum		
	16. Wissenschaftlicher Arname		13. Einfuhrmitgliedstaat				
	2	17. Üblicher Arname (falls verfügbar)		14. Bescheinigungs-Nr.		15. Ausstellungsdatum	
18. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare: <ul style="list-style-type: none"> a) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden b) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichene Tiere wieder eingefangen wurden c) <input type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden d) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden e) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Europäischen Union erworben/in diese eingeführt wurden f) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden g) <input type="checkbox"/> im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/82 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten 							
19. Diese Bescheinigung wird ausgestellt: <ul style="list-style-type: none"> a) <input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde b) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihren Verkauf c) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihre öffentliche Zurschaustellung ohne Verkauf d) <input type="checkbox"/> zur Verwendung der Exemplare für den wissenschaftlichen Fortschritt/für Zucht- oder Vermehrungszwecke/für Forschungs- oder Bildungszwecke oder für sonstige nicht schädliche Zwecke e) <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A innerhalb der Europäischen Union von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort 							
Die Bescheinigung gilt nur für den in Feld 1 genannten Inhaber					Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
20. Besondere Bedingungen							
Name des ausstellenden Beamten		Ort und Datum		Unterschrift und Stempel			

EUROPÄISCHE UNION

ANTRAG	3	1. Antragsteller	BESCHEINIGUNG <i>Ausschließlich zur Verwendung in der Europäischen Union</i>			Nr.
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung des rechtmäßigen Erwerbs <input type="checkbox"/> Bescheinigung für kommerzielle Tätigkeiten <input type="checkbox"/> Bescheinigung für die Verbringung lebender Exemplare	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates und Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels				
	2. Ort, an dem lebende, der freien Wildbahn entnommene Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten gehalten werden	3. Ausstellende Vollzugsbehörde				
	4. Beschreibung der Exemplare (einschl. Kennzeichen, Geschlecht/Geburtsdatum bei lebenden Tieren)	5. Nettomasse (kg)		6. Menge		
	7. CITES-Anhang		8. EU-Anhang		9. Herkunft	
	10. Ursprungsland					
	11. Genehmigungs-Nr.			12. Ausstellungsdatum		
3	16. Wissenschaftlicher Artnamen			13. Einfuhrmitgliedstaat		
	17. Üblicher Artnamen (falls verfügbar)		14. Bescheinigungs-Nr.		15. Ausstellungsdatum	
18. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben beschriebenen Exemplare: <ul style="list-style-type: none"> a) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften der freien Wildbahn entnommen wurden b) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit den im ausstellenden Mitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften als verlassene oder entwichene Tiere wieder eingefangen wurden c) <input type="checkbox"/> in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden d) <input type="checkbox"/> in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden e) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Juni 1997 in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in der Europäischen Union erworben/in diese eingeführt wurden f) <input type="checkbox"/> vor dem 1. Januar 1984 in Übereinstimmung mit dem CITES-Übereinkommen in der Europäischen Union erworben oder in diese eingeführt wurden g) <input type="checkbox"/> im ausstellenden Mitgliedstaat erworben oder in diesen eingeführt wurden, bevor die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 oder (EWG) Nr. 3626/82 oder des CITES-Übereinkommens auf dessen Hoheitsgebiet in Kraft traten 						
19. Ich beantrage diese Bescheinigung: <ul style="list-style-type: none"> a) <input type="checkbox"/> zur Bestätigung, dass das (wieder-)auszuführende Exemplar unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurde b) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihren Verkauf c) <input type="checkbox"/> zur Befreiung von Exemplaren der Arten in Anhang A vom Verbot kommerzieller Tätigkeiten gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im Hinblick auf ihre öffentliche Zurschaustellung ohne Verkauf d) <input type="checkbox"/> zur Verwendung der Exemplare für den wissenschaftlichen Fortschritt/für Zucht- oder Vermehrungszwecke/für Forschungs- oder Bildungszwecke oder für sonstige nicht schädliche Zwecke e) <input type="checkbox"/> zur Genehmigung der Verbringung lebender Exemplare der Arten in Anhang A innerhalb der Europäischen Union von dem in der Einfuhrgenehmigung oder in einer anderen Bescheinigung genannten Ort 						
20. Bemerkungen			Die erforderlichen Belege und Beweismittel sind beigelegt. Ich erkläre hiermit, dass ich alle obigen Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Ich erkläre, dass bisher kein Antrag auf eine Bescheinigung für die oben genannten Exemplare abgelehnt wurden.			
Name des Antragstellers			Unterschrift		Ort und Datum	

Anweisungen und Erläuterungen

1. Vollständiger Name und Anschrift des Inhabers der Bescheinigung und nicht eines Agenten.
2. Nur auf dem Antragsformular auszufüllen für lebende Exemplare der Arten des Anhangs A, die nicht in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind.
4. Die Beschreibung muss möglichst genau sein und einen Code aus drei Buchstaben gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels enthalten.
- 5/6. Es sind Mengen- und/oder Nettomasseeinheiten gemäß den Angaben in Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu verwenden.
7. Anzugeben ist die Nummer des CITES-Anhangs (I, II oder III), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
8. Anzugeben ist der Buchstabe des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (A, B oder C), in dem die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung/Bescheinigung aufgeführt ist.
9. Zur Angabe der Herkunft ist einer der nachstehenden Codes zu verwenden:
 - W der Natur entnommene Exemplare
 - R in einer kontrollierten Umgebung aufgezogene Tierexemplare, die als Eier oder Jungtiere der Natur entnommen wurden, wo sie andernfalls nur sehr geringe Chancen gehabt hätten, bis zum ausgewachsenen Alter zu überleben
 - D Tiere von Arten in Anhang A, in Gefangenschaft zu kommerziellen Zwecken gezüchtet in gemäß der Entschließung Conf.12.10 (Rev. CoP15) in das Register des CITES-Sekretariats aufgenommenen Betrieben, und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 zu kommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - A zu nichtkommerziellen Zwecken künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in Anhang A und gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 künstlich vermehrte Pflanzen von Arten in den Anhängen B und C sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - C in Gefangenschaft gezüchtete Tiere gemäß Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 sowie Teile davon und Erzeugnisse daraus
 - F in Gefangenschaft geborene Tiere, für die die Kriterien von Kapitel XIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 nicht erfüllt sind, sowie Teile und Erzeugnisse daraus
 - I eingezogene oder beschlagnahmte Exemplare ⁽¹⁾
 - O Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen ⁽¹⁾
 - U Herkunft unbekannt (ist zu begründen)
- 10 bis 12. Das Ursprungsland ist das Land, in dem die Exemplare der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.
- 13 bis 15. Der Einfuhrmitgliedstaat ist gegebenenfalls der Mitgliedstaat, der die Einfuhrgenehmigung für die betreffenden Exemplare ausgestellt hat.
16. Der wissenschaftliche Name muss den in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 genannten Standardnomenklaturreferenzen entsprechen.
18. Es sind möglichst viele Einzelheiten anzugeben. Das Fehlen von oben geforderten Informationen ist zu begründen.

⁽¹⁾ Nur anzugeben, wenn ein anderer Code zur Angabe der Herkunft verwendet wird.

ANHANG VI



Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Artikel VII Absatz 6

WISSENSCHAFTLICHES MATERIAL

1. Inhalt:

2. Von (vollständiger Name und Anschrift):

3. Registrier-Nr.: [] [] [] [] []

4. An (vollständiger Name und Anschrift):

5. Registrier-Nr.: [] [] [] [] []

Etikett-Nr.:

Dieser Abschnitt ist unmittelbar nach der Verwendung an die Vollzugsbehörde zurückzusenden

Registrier-Nr. des Absenders [] [] [] [] []

Registrier-Nr. des Empfängers [] [] [] [] []

Inhalt:

Etikett-Nr.: